



gemeinde mettmenstetten

L

**Externe Kinderbetreuung
für Kinder im Vorschulalter,
Gemeindebeiträge**

Politische Gemeinde Mettmenstetten

7

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Grundsatz	
Art. 2 Anrechenbares Einkommen	2
Art. 3 Unterlagen/Angaben	2
Art. 4 Beitragsauszahlung	3
Art. 5 Höhe des Beitrags	3
Art. 6 Prüfung und Bewilligung	3
Art. 7 Schlussbestimmungen	4

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 18 der Gemeindeordnung für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die externe Kinderbetreuung folgendes Tarifmodell:

Art. 1 Grundsatz

Das Tarifmodell dient als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Gemeindebeitrages für sämtliche Betreuungseinrichtungen und findet somit sowohl für bewilligte Kinderkrippen als auch für anerkannte Tagesfamilien Anwendung.

Art. 2 Anrechenbares Einkommen

1. Als Grundlage zur Berechnung des Gemeindebeitrages an die Kosten gilt das steuerbare Einkommen (Staats- und Gemeindesteuer) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.
2. Der Gemeindebeitrag kann nur Eltern gewährt werden, die in Mettmensstetten wohnhaft und steuerpflichtig sind. Die Ausrichtung der Beiträge setzt die Erwerbstätigkeit des alleinerziehenden Elternteils bzw. bei Paaren diejenige beider Eltern voraus.
3. Sind die Eltern quellensteuerpflichtig, gilt das Nettoeinkommen gemäss Lohnabrechnung/Lohnausweis als Berechnungsgrundlage. Von diesem Jahreseinkommen werden die gleichen Abzüge gewährt, die bei einer ordentlichen Steuererklärung geltend gemacht werden können.

Art. 3 Unterlagen/Angaben

1. Die Berechnung des Gemeindebeitrages obliegt der Wohngemeinde. Die Eltern reichen dieser das ausgefüllte Antragsformular sowie die erforderlichen Beilagen (Kopie der letzten Steuererklärung und des Betreuungsvertrages) ein.
2. Eltern, die keine Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse machen, oder die geforderten Unterlagen nicht einreichen, kommen nicht in den Genuss von Gemeindebeiträgen.
3. Die Eltern sind verpflichtet/berechtigt, bei Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse den Gemeindebeitrag neu berechnen zu lassen. Die Änderungen treten jeweils am ersten Tag des kommenden Monats in Kraft.

- Am Ort der Platzierung anfallende Nebenauslagen für Anschaffungen wie Kleider, Freizeitbeschäftigung, etc. müssen von den Eltern zusätzlich zum Elternbeitrag bezahlt werden. Die Haupt- und Zwischenmahlzeiten in Tagesfamilien gehen ebenfalls voll zu Lasten der Eltern. Zusätzliche Kosten bei den Tagesfamilien, wie Übernachtungskosten, Wochenendkosten sind in den Reglementen der einzelnen Organisationen aufgeführt. Ausserordentliche Spesen und grössere Auslagen müssen vorher zwischen Eltern und Organisation besprochen werden.

Art. 4 Beitragsauszahlung

- Die Rechnungsstellung durch die Kinderkrippen erfolgt jeweils monatlich im Voraus. Änderungen der Betreuungstage melden die Krippen spätestens am 10. des laufenden Monats.
- Der Gemeindebeitrag wird beitragsberechtigten Eltern jeweils um den 20. des laufenden Monats überwiesen.
- Der Tagesfamilienverein stellt die Betreuungskosten rückwirkend in Rechnung. Die beitragsberechtigten Eltern fordern mittels Kopie der Rechnung den Betrag bei der Gemeinde ein.

Art. 5 Höhe des Beitrages

Steuerbares Einkommen	Gemeindebeitrag	Elternbeitrag
0- 27'500	64%	36%
27'001 -30'000	60%	40%
30'001- 32'500	56%	44%
32'501- 35'000	52%	48%
35'001- 37'500	48%	52%
37'001- 40'000	44%	56%
40'001- 42'500	40%	60%
42'001- 45'000	36%	64%
45'001- 47'500	32%	68%
47'001- 50'000	28%	72%
50'001- 52'500	24%	76%
52'001- 55'000	20%	80%
55'001- 57'500	16%	84%
57'001- 60'000	12%	88%
60'001- 62'500	8%	92%
62'500- 65'000	4%	96%
ab 65'001	kein Beitrag	

Art. 6 Prüfung und Bewilligung

Der Gemeinderat Mettmenstetten prüft und bewilligt die Gesuche aufgrund der eingereichten Berechnungsformulare und Unterlagen. Der Anspruch auf externe Kinderbetreuungsbeiträge besteht erstmals für den Monat, in dem das Gesuch mit sämtlichen nötigen Unterlagen vollständig zur Beurteilung vorliegt.

Art. 7 **Schlussbestimmungen**

Dieses Tarifmodell ist mit Beschluss vom 20. März 2012 genehmigt worden und tritt mit Wirkung per 01. Januar 2013 in Kraft.

René Kälin
Gemeindepräsident

Edy Gamma
Gemeindeschreiber

Änderungen:

<i>GR-Beschluss 20.11.2012/ Inkraftsetzung 01.01.2013</i>	<i>Art. 7</i>	<i>Tarife Tagesfamilien</i>	<i>Anpassung Vollkostenansatz von Fr. 8.00 auf Fr. 9.75</i>
<i>GR-Beschluss 29.04.2014/ Inkraftsetzung 01.06.2014</i>	<i>Art. 2</i>	<i>Anrechenbares Einkommen</i>	<i>Präzisierungen</i>
	<i>Art. 7</i>	<i>Anrechenbares Einkommen</i>	<i>neue Zusammenstellung Kindergarten- kinder</i>
		<i>Art. 8</i>	<i>Prüfung und Bewilligung</i>
<i>GR-Beschluss 28.06.2016</i>	<i>Art. 5</i>	<i>Anpassung Gemeindebeiträge</i>	<i>Präzisierung</i>